

Erwachsenenvertretungs-Verfügung

In einer Erwachsenenvertretungs-Verfügung erklärt eine erwachsene Person schriftlich, dass für die Zukunft

- eine bestimmte andere Person ihre Vertretung sein darf **oder**
- eine bestimmte Person oder bestimmte Personen nicht als Vertretung einzusetzen sind.

Voraussetzungen

- Zumindest eine geminderte Entscheidungsfähigkeit.
- Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV).
- Errichtung vor Erwachsenenschutzvereinen, Notariaten, Rechtsanwaltskanzleien.
- Die Erwachsenenvertretungs-Verfügung hat Einfluss auf die gesetzliche Erwachsenenvertretung und die gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Ansprechstelle und weitere Information

- Erwachsenenschutzvereine
- Notariate, Rechtsanwaltskanzleien



**Weitere Information und Broschüren
zum Erwachsenenschutzrecht**

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ersetzt die Vertretungsbefugnis für Angehörige mit mehr Rechten. Sie kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann. Diese Vertretungsart kommt immer erst dann zum Tragen, wenn die erwachsene Person nicht mehr selbst eine Vertretung wählen kann oder will.

Gesetzliche Erwachsenenvertretungen können sein: Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen, Ehepartner bzw. Ehepartnerin oder eingetragene Partner bzw. Partnerinnen, Partner bzw. Partnerin mit gemeinsamem Haushalt seit drei Jahren und Personen, die in einer Erwachsenenvertretungs-Verfügung genannt sind.

Alle diese Angehörigen stehen gleichrangig nebeneinander. Es können auch mehrere Angehörige als gesetzliche Erwachsenenvertretung eingetragen werden. Deren Wirkungsbereiche dürfen sich aber nicht überschneiden. Die Familie soll sich untereinander einig werden, wer die Person in welchen Angelegenheiten vertreten will. Kann man sich in der Familie nicht einigen, ist die gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht die ideale Lösung, dann sollte an eine gerichtliche Erwachsenenvertretung gedacht werden.

Die Wirkungsbereiche sind vom Gesetz genau vorgegeben. Es können einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in bestimmten Bereichen ausgewählt werden. Vertretung vor Gericht ist immer mit umfasst.

Voraussetzungen

- Die gesetzliche Erwachsenenvertretung muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden. Sie wird mit der Eintragung wirksam.
- Der Erwachsenenvertretung steht grundsätzlich ein Aufwandersatz zu (außer bei sehr geringem Einkommen). Wenn im Zusammenhang mit der Vertretung Kosten angefallen sind (z. B. Fahrtkosten, Telefon- oder Portokosten, Haftpflichtversicherungsprämie), muss bei Gericht ein Antrag auf Bestimmung des Aufwandersatzes gestellt werden.
- Es besteht die Möglichkeit, der gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder der Vertretung durch bestimmte nächste Angehörige vorab zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss für seine Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.
- Jährlich sind für das Gericht ein Lebenssituationsbericht und die Darstellung des Vermögensstandes erforderlich.
- Die gesetzliche Erwachsenenvertretung endet automatisch nach Ablauf von 3 Jahren **oder** wenn die vertretene Person widerspricht und der Widerspruch ins Vertretungsverzeichnis eingetragen wird.

Ansprechstelle und weitere Information

- Erwachsenenschutzvereine
- Notariate, Rechtsanwaltskanzleien



**Weitere Information und Broschüren zu
Erwachsenenschutzrecht**

Siehe auch

→ [Erwachsenenvertretungs-Verfügung](#)

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ersetzt die frühere Sachwalterschaft. Sie beruht am wenigsten auf der Entscheidung der vertretenen Person (Ausnahme: Es gibt eine Erwachsenenvertretungs-Verfügung). Daher stellt sie auch das letzte Mittel dar. Als Erwachsenenvertretung sind vorrangig selbst gewählte Personen zu berücksichtigen (siehe Erwachsenenvertretungs-Verfügung). Ist dies nicht der Fall, sollen nahestehende geeignete Personen tätig werden. Sind auch solche nicht vorhanden oder nicht geeignet, können Erwachsenenschutzvereine als gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt werden. Ist auch dies nicht möglich (z. B. aufgrund begrenzter Ressourcen), sind Angehörige der Rechtsberufe (Notariat, Rechtsanwaltskanzlei) oder eine andere geeignete Person zu bestellen.. In Fällen, in denen für die Besorgung der Angelegenheiten vor allem rechtliches Fachwissen gefragt ist, sollen vorrangig Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Notariate, Rechtsanwaltskanzleien) bestellt werden.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung kann **nicht pauschal** für alle Angelegenheiten bestellt werden, **sondern nur für einzelne oder mehrere gegenwärtig zu besorgende und bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten**. Sind die festgelegten Angelegenheiten geregelt, endet hierfür die gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Voraussetzungen

- Zuständig ist das Gericht. Die Erwachsenenvertretung wird vom Gericht mit einer schriftlichen Endentscheidung (Beschluss) bestellt. Die Voraussetzungen werden in einem gerichtlichen Verfahren geklärt, das aus mehreren Schritten besteht (ausführliche Darstellung siehe Link unten zur Broschüre Erwachsenenschutzrecht).
- Die Vertretungsbefugnis beginnt ab Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses.
- Jährlich sind für das Gericht ein Lebenssituationsbericht und die Darstellung des Vermögensstandes erforderlich.
- Die Wirkungskdauer endet mit Erledigung der Aufgabe **oder** nach 3 Jahren **oder** durch Tod der vertretenen Person bzw. der Erwachsenenvertretung **oder** durch eine gerichtliche Entscheidung.

Ansprechstelle und weitere Information

- Erwachsenenschutzvereine
- Notariate, Rechtsanwaltskanzleien



Weitere Information und Broschüren zum Erwachsenenschutzrecht

Siehe auch

→ [Erwachsenenvertretungs-Verfügung](#)

Assistierter Suizid – Sterbeverfügungen

Das bisherige Verbot einer Hilfeleistung zum Suizid wurde vom Verfassungsgericht aufgehoben und in weiterer Folge wurde das Sterbeverfügungsgesetz erlassen. Das Sterbeverfügungsgesetz regelt zu errichtende Sterbeverfügungen, die einen Entschluss zur Selbsttötung dokumentieren. Dieser Entschluss muss dauerhaft, frei und selbstbestimmt erfolgen.

Die folgenden Angaben bieten lediglich eine Übersicht. Holen Sie auf jeden Fall eine fundierte rechtliche Auskunft ein und lassen Sie sich individuell für Ihre Situation beraten.

Voraussetzungen

- Die betroffene Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder hat die österreichische Staatsbürgerschaft
- Die Errichtung muss persönlich erfolgen – eine Vertretung ist nicht möglich.
- Die betroffene Person ist volljährig und vollumfänglich entscheidungsfähig.
- Im Fall einer Inanspruchnahme muss eine vollumfängliche Entscheidungsfähigkeit gegeben sein.
- Die Entscheidung wird frei und selbstbestimmt gefasst – insbesondere ohne Beeinflussung durch Dritte.
- Die betroffene Person ist schwer und dauerhaft **oder** unheilbar krank **und** diese Erkrankung bringt ein Leid mit sich, das nicht abgewendet werden kann.
- Die Person, die der betroffenen Person Hilfe leistet, darf nicht die Person sein, die die Aufklärung durchführt.
- Das Präparat wird von der betroffenen Person selbst eingenommen.

Ansprechstelle und weitere Information

Notariate, Rechtsanwaltskanzleien



Weitere Informationen und Broschüren

Siehe auch

→ [Patientenverfügung](#)

